

**POSTULAT** von Liliane Waldner (SP, Zürich), Dr. Marie-Therese Büsser Beer (Grüne, Rüti) und Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)

betreffend Erstellung eines Berichtes über die Möglichkeiten der künftigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den Nordostschweizerischen Kraftwerken NOK

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, welcher die Möglichkeiten der künftigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den Nordostschweizerischen Kraftwerken aufzeigt. Der Bericht soll insbesondere Aufschluss geben über folgende Fragen:

- Chancen und Risiken der NOK für den Kanton Zürich im Zuge einer Liberalisierung des Strommarktes (z.B. Auflösung Gebietsmonopole, Trennung von Produzenten und Verteilern, Third-Party-Access).
- Chancen und Risiken der NOK für die EKZ in einem liberalisierten Strommarkt.
- Durchsetzbarkeit einer einseitigen Kündigung des Gründungsvertrages durch den Kanton Zürich.
- Durchsetzbarkeit einer Veräusserung bzw. Liquidation der Anteile des Kantons Zürich (inkl. jenen der EKZ) an den NOK.
- Möglichkeiten der EKZ sich in einem liberalisierten Umfeld mit anderen Unternehmen zusammenzuschliessen sowie ausserhalb des Kantonsgebietes tätig zu sein.

Liliane Waldner  
Dr. Marie-Therese Büsser-Beer  
Astrid Kugler-Biedermann

Begründung:

Eine Liberalisierung des Strommarktes würde die Position der NOK ändern und deren Verhältnis zum Kanton Zürich sowie den EKZ beeinflussen. Die NOK könnten im Zuge einer Liberalisierung aufgespalten werden. Die finanziellen Risiken, die aufgrund der vertraglichen Bindung des Kantons Zürich samt EKZ an die NOK bestehen, sind unbekannt. Was geschieht beispielsweise, wenn die EKZ massiv an Unternehmenswert verlieren? Es wäre überdies unsinnig, wenn die grossen privaten Bezüger sowie die Gemeindewerke sich auf einem liberalisierten Strommarkt frei eindecken dürften, während die EKZ weiterhin vertraglich für ihren Strombezug an die NOK gebunden wären.

In seiner Antwort auf die Anfrage von Püntener-Bugmann und Petri vom 2. März 1992 behauptet der Regierungsrat: "Der Gründungsvertrag ist unbefristet und sieht kein Kündigungsrecht vor." Dies erscheint uns nicht stichhaltig. Das Fehlen einer Kündigungsklausel muss nicht ein fehlendes Kündigungsrecht implizieren. Der Regierungsrat vergleicht in der zitierten Antwort den Gründungsvertrag mit einem Konkordat. Bei den anderen Konkordaten (z.B. Schulkoordination, Steuern, Heilmittel) ist die einseitige Kündbarkeit festgeschriebene Regel. Die generelle Regel der Kündbarkeit von Konkordaten sollte auch auf jenes übertragbar sein, bei dem die Kündigungsklausel fehlt. Grundsätzlich gibt es keine ewigen Verträge. Die Frage der Kündigungsmöglichkeit des Gründungsvertrages könnte durch ein staatsrechtliches Gutachten geklärt werden. Ohne einseitiges Recht auf Kündigung wäre die Verhandlungsposition eines Kantons in einem Konkordat entscheidend geschwächt.